

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 **München, den 30. Juni** **2009**

Datum	Inhalt	Seite
22.6.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung 282-2-10-F	228
23.6.2009	Verordnung zur Anpassung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den gehobenen und den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst an das Bayerische Beamtengesetz und die Laufbahnverordnung 2038-3-2-1-I , 2038-3-2-2-I	229
12.5.2009	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	232
10.6.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zwölften Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 1100-3-I	253

282-2-10-F

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

Vom 22. Juni 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-F), geändert durch § 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nrn. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. sieben Vertretern des Landtags,

4. je einem von den Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen benannten Vertreter.“

b) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Nachnominierungen gehen nicht über den Zeitraum der ursprünglichen Bestellung hinaus.
⁴Das Vorschlagsrecht für die Vertreter des Landtags steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. ⁵Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.“

2. Art. 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke auf sozialem oder kulturellem Gebiet zu verwenden hat.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

München, den 22. Juni 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer